

INTERVIEW

**Gewaltsituationen
und familiäre
Konflikte**

SSG

**GLEICHE ARBEIT,
GLEICHER LOHN!**

DGA

**AB MÄRZ 2022 /
NEUES EINHEITLICHES
FAMILIENGELD**



Liebe Mitglieder des ASGB,

das Jahr 2022 hält einige Neuerungen für uns bereit. Unter anderem ersetzt das einheitliche Familiengeld (assegno unico) ab März 2022 die Steuerfreibeträge für die zu Lasten lebenden Kinder und die bisherigen Familienzulagen. Die Höhe des Familiengeldes wird anhand des ISEE-Wertes berechnet. Die Ansuchen für das einheitliche Familiengeld können bereits ab Jänner dieses Jahres gestellt werden. Ansuchen, die bis Juni gestellt werden, werden berücksichtigt und auch rückwirkend ab März ausbezahlt. Für alle, die später um das einheitliche Familiengeld ansuchen, gilt, dass die Zulage erst ab dem Zeitpunkt, an dem das Ansuchen gestellt wird, ausbezahlt wird. Die Ansuchen können beim ASGB abgewickelt werden. Interessierte werden gebeten auf der Startseite der Homepage www.asgb.org unter dem Punkt „Steuer- und ISEE-Erklärung Jetzt online buchen!“ online einen Termin zur Abfassung der ISEE zu vereinbaren. Zum Zeitpunkt der Abfassung der ISEE wird für die Antragsteller ein Termin im Patronat des ASGB vereinbart, welches dann das effektive Ansuchen stellt. Aber auch die Einkommenssteuer IRPEF wird reformiert. Gibt es aktuell fünf verschiedene IRPEF-Sätze, erfolgt die Besteuerung zukünftig nach vier verschiedenen IRPEF-Sätzen und die Einstufung wird neu geregelt. Genauere Details dazu findet ihr auf Seite 4.

Ich möchte diese Ausgabe des Aktiv aber auch dazu nutzen, nochmals den Landeshaushalt 2022 zu kritisieren. Meines Erachtens ist dieser unausgewogen und vor allem die Bereiche Familie und Soziales, sowie die Zweckbindung ausreichender Mittel für Kollektivvertragsverhandlungen sind zu kurz gekommen. Die fadenscheinigen Rechtfertigungen seitens der Regierungsparteien akzeptiere ich in diesem Zusammenhang nicht und werde mich auch im neuen Jahr nicht zurückhalten, beim Finanzgebaren der Landesregierung genau auf die Finger zu schauen.

Liebe Mitglieder, ich möchte Euch abschließend ein gutes Jahr 2022 wünschen und hoffe, Ihr habt Spaß bei der Lektüre dieser Ausgabe des Aktiv!

Impressum

Eigentümer u. Herausgeber:
ASGB, 39100 Bozen,
Bindergasse 30

Verantwortlicher Direktor:
Fredy Wurzer

Druck:
www.longo.media

Erscheint fünf mal jährlich
Eingetragen am Landesgericht,
Bozen, am 23. März 1978,
Nr. 7/78 R.St.

Mitarbeiter an dieser Nummer:
Priska Auer
Mattia Fabbricotti
Brigitte Hofer
Petra Nock
Alex Piras
Tony Tschenett
Stephan Vieider
Waltraud Wörndle
Alexander Wurzer

Aufnahmen:
Archiv ASGB

Redaktionsleitung:
Priska Auer

Gestaltung:
Priska Auer

Layout & Grafik:
Mediamacs Bozen

Euer
Tony Tschenett,
Vorsitzender des ASGB

Landesleitung Bozen
Bindergasse 30
I-39100 Bozen
Tel. 0471 308 200
Fax 0471 308 201
Internet: www.asgb.org
e-mail: info@asgb.org

Brixen
Vittorio Veneto-Straße 33
Tel. 0472 834 515
Fax 0472 834 220
e-mail: brixen@asgb.org

Schlanders
Andreas-Hofer-Str. 12
Tel. 0473 730 464
Fax 0473 732 120
e-mail: schlanders@asgb.org

Bruneck
St. Lorenzner-Straße 8
Tel. 0474 554 048
Fax 0474 537 226
e-mail: bruneck@asgb.org

Sterzing
Neustadt 24
Tel. 0472 765 040
Fax 0472 765 040
e-mail: sterzing@asgb.org

Meran
Freiheitsstraße 182/c
Tel. 0473 878 600
Fax 0473 258 994
e-mail: meran@asgb.org

Neumarkt
Straße der Alten Gründungen 8
Tel. 0471 812 857
Fax 0471 812 857
e-mail: neumarkt@asgb.org

AKTUELL

- 4 Haushaltsgesetz 2022
- 6 Interview mit der Kinder- und Jugendanwältin **Daniela Höller**
- 9 Verbrauchertelegramm

FACHGEWERKSCHAFTEN

SSG

- 12 Gleiche Arbeit, gleicher Lohn!

HANDWERK

- 14 Neues Landesabkommen abgeschlossen

GESUNDHEITSDIENST

- 15 **SaniPro:** Wichtige Neuerungen ab Jänner 2022

LANDESBEDIENSTETE

- 16 Endlich gibt es die Erhöhung der Essensgutscheine für die Landesbediensteten

GASTGEWERBE

- 17 Neuwahl des Verwaltungsrates der Südtiroler Tourismuskasse (STK)

DIENSTLEISTUNGEN

- 18 Das italienische Haushaltsgesetz 2022 und Neuheiten bei den Renten
- 19 Obligatorischer Vaterschaftsurlaub
- 20 Strom- und Gasbonus für Bedürftige
- 23 Steuererklärungen 2022

RENTNERGEWERKSCHAFT

- 24 Ein weiteres Arbeitsjahr im Zeichen von Corona



AKTUELL

INTERVIEW MIT DER KINDER- UND JUGENDANWÄLTIN **DANIELA HÖLLER**

06

SSG

GLEICHE ARBEIT, **GLEICHER LOHN!**

12



PATRONAT

UNVERÄNDERT BLEIBEN FÜR 2022 DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ALTERSRENTE.

18

Haushaltsgesetz 2022

Das Bilanzgesetz für das Jahr 2022 wurde im Amtsblatt der Republik Nr. 310 vom 31. Dezember 2021 veröffentlicht. **Anbei werden die wichtigsten Themen in verkürzter Form und aufgeteilt nach Themenbereichen wiedergegeben:**

1. IRPEF REFORM

Die größte Neuerung betrifft sicherlich die IRPEF Reform. Aktuell gibt es in Italien fünf unterschiedliche IRPEF Sätze und die Besteuerung erfolgt progressiv. Künftig erfolgt die Besteuerung nach vier verschiedenen IRPEF-Sätzen und die Einstufung wird neu geregelt. (Siehe Tabelle)

ÄNDERUNG DES BONUS IRPEF BZW. EINFÜHRUNG NEUER ABZUGSBETRÄGE

Mit dem Bilanzgesetz wird nun folgendes eingeführt:

- Der aktuell geltende Irpef Bonus von 100 Euro wird beschnitten, sodass dieser nur mehr bis zu einem Einkommen von 15.000 Euro gewährt wird;
- Es wird jedoch eine Schutzklausel eingeführt, **sodass der 100 Euro Bonus weiterhin bis 28.000 Euro zusteht**, sofern die Summe verschiedener Abzugsbeträge (dazu zählen jene für zu lasten lebende Familienmitglieder, jene für abhängige Arbeitsverhältnisse, der Zinsen auf Darlehensverträge bis zum 31.12.2021, Spenden, Arztspesen, der Abzugsbeträge für Wiedergewinnungsarbeiten und energetischer Sanierung) höher als die Bruttosteuer ist. Die 100 Euro stehen dann monatlich zu, sofern die Differenz zwischen den Abzugsbeträgen und der Bruttosteuer höher ist.
- Für Einkommen über 28.000 Euro wird der zusätzliche Steuerfreibetrag gänzlich gestrichen.

ABSETZBETRÄGE FÜR EINKÜNFTE AUS NICHT SELBSTSTÄNDIGER ARBEIT

Folgendes wird mit dem Bilanzgesetz geändert:

- Die „no tax area“ für Pensionisten steigt von 8.000 Euro auf 8.500 Euro;
- Der maximal zustehenden Absetzbetrag für andere Ein-

kommen steigt von 1.104 Euro auf 1.265 Euro. Die „no tax area“ steigt von 4.800 Euro auf 5.500 Euro.

- Der Absetzbetrag für Einkünfte aus nicht selbstständigen Arbeitsverhältnissen steht nun bis zu einem Einkommen von 50.000 Euro (vormalig 55.000 Euro) zu. Falls das Gesamteinkommen höher als 25.000 Euro ist, aber nicht mehr als 35.000 Euro beträgt, wird der Abzugsbetrag um zusätzlich 65 Euro erhöht. Generell ist der Abzugsbetrag um einiges höher, da auch berücksichtigt wird, dass der Irpef Bonus nicht mehr zusteht.

2. BEGÜNSTIGUNGEN „ERSTWOHNUNG“ FÜR UNTER 36-JÄHRIGE

Der Bonus für den Kauf einer Erstwohnung für unter 36-jährige mit einem ISEE-Wert von unter 40.000 Euro, welcher mit dem Dekret „sostegni-bis“ eingeführt wurde, ist nun für das Jahr 2022 verlängert worden. Zur Erinnerung: beim Kauf einer Erstwohnung gibt es verschiedene Begünstigungen und Erleichterungen. In diesem Fall sind keine Register-, Hypothekar- und Katastergebühren geschuldet, beim Darlehen sind keine Zusatzgebühren zu zahlen und es wird ein Steuerguthaben auf die MwSt. beim Kauf gewährt.

3. ABSETZBARKEIT VON MIETEN FÜR JUNGBÜRGER

Mit dem Bilanzgesetz wird ab 01. Jänner 2022 die Möglichkeit zur Absetzbarkeit der Mieten erweitert. Die Neuerung betrifft all jene Staatsbürger zwischen 20 und 30 Jahre, welche ein Einkommen von 15.493,71 Euro nicht überschreiten. Die Förderung bzw. Absetzbarkeit beträgt max. 20 Prozent der Miete bis zu einem Ma-

Prozentsatz alt	Einkommen	Prozentsatz neu	Einkommen
23 Prozent	bis 15.000 Euro	23 Prozent	bis 15.000 Euro
27 Prozent	bis 28.000 Euro	25 Prozent	bis 28.000 Euro
38 Prozent	bis 55.000 Euro	35 Prozent	bis 50.000 Euro
41 Prozent	bis 75.000 Euro	43 Prozent	ab 50.000 Euro



Der **Bonus** für
den Kauf einer
Erstwohnung
für unter
36-jährige

ximalförderbetrag von 2.000 Euro. Auf alle Fälle beträgt die Förderung mindestens 991,60 Euro. Die Förderung wird nun auch für vier Jahre gewährt (vorher war dies nur für drei Jahre möglich).

4. REDUZIERUNG DES MWST.-SATZES AUF FRAUENARTIKEL

Verschiedene Frauenartikel wie Damenbinden und Tampons werden nun dem reduzierten MwSt.-Satz von zehn Prozent unterworfen und nicht mehr dem ordentlichen MwSt.-Satz von 22 Prozent.

5. VERLÄNGERUNG STEUERBONUS „RIENTRO CERVELLI“ FÜR FORSCHER UND DOZENTEN

Forscher und Dozenten, welche vor 2020 nach Italien zurückgekehrt sind und welche am 31. Dezember 2019 den Steuerbonus „rientro cervelli“ (Reduzierung der Einkommenssteuergrundlage um 90 Prozent) in Anspruch nehmen konnten, können den Steuerbonus verlängern, indem eine Ersatzzahlung von zehn Prozent auf das Einkommen des letzten Jahres vor Anwendung der Option geleistet wird, sofern der Begünstigte mindestens

ein minderjähriges Kind hat oder ein Gebäude erworben hat bzw. in den nächsten 18 Monaten erwirbt. Die Ersatzzahlung wird auf fünf Prozent reduziert, sofern man mindestens drei minderjährige Kinder hat und eine Wohnung erworben hat.

6. „BONUS IDRICO“ STEUERBONUS FÜR SYSTEME ZUR REDUZIERUNG DES WASSERVERBRAUCHES

Mit dem Bilanzgesetz für 2021 wurde ein Steuerbonus in Höhe von 1.000 Euro für die Anschaffung und Installation von Systemen eingeführt, um eine Ersparnis des Wasserverbrauches zu erzielen. Den Bonus können alle volljährigen italienischen Staatsbürger beantragen, welche ein Gebäude in Italien besitzen bzw. ein dingliches Realrecht auf ein Gebäude haben. Gefördert werden die Anschaffung, der Austausch und die Installation von Wasserhähnen, Siphonen, Duschköpfen und anderen sanitären Anlagen, wodurch eine Ersparnis des Wasserverbrauchs erzielt wird. Dieser Steuerbonus wird nun für das Jahr 2022 verlängert. Der Antrag für die Anschaffungen im Jahr 2021 kann ab dem Jahr 2022 gestellt werden. Für die Anschaffungen im Jahr 2022 erfolgt dann die Einreichung der Anträge ab dem Jahr 2023. ■



Interview mit der **Kinder- und Jugendanwältin Daniela Höller**

AKTIV: Welche Anfragen haben die Kinder- und Jugendanwaltschaft seit Ausbruch der Pandemie erreicht?

Daniela Höller: Die Auswirkungen der Corona-Pandemie treffen Kinder und Jugendliche in ganz besonderem Ausmaß. Seit März 2020 war die Kinder- und Jugendanwaltschaft durch die Verbreitung des Covid-19-Virus insbesondere mit folgenden Themen konfrontiert: **Öffnung der Schulen, Besuchsrechte in Folge von Trennung und Scheidung**

der Eltern, Bewegungsfreiheit der Kinder während des Lockdowns, Kinderbetreuung/Vereinbarkeit von Familie und Beruf, rechtliche Fragen zu den Schutz- und Quarantänemaßnahmen, Kinder- und Jugendschutz, Gewaltsituationen, familiäre Konflikte. Natürlich war auch der Fernunterricht ein großes Thema: Diesbezüglich erreichten uns verschiedene Arten von Anfragen: Einige betrafen die Abwicklung des Unterrichtes, andere den Datenschutz und wieder andere das Recht auf Bildung an und für sich (eine Schülerin wurde z.B.

als Bestrafung vom Fernunterricht ausgeschlossen). Neben diesen Anfragen ist es notwendig, auch auf jene Kinder und Jugendliche hinzuweisen, die bereits vor der Verbreitung des Covid-19-Virus in einer besonderen Situation waren und die gerade in einer Krisenzeit besondere Aufmerksamkeit brauchen. Die Krise ist hier wie eine Art Vergrößerungsglas für schon bestehende Problematiken. Diese Kinder und Jugendlichen durchleben in der pandemiebedingten Notsituation eine deutlich gesteigerte Vulnerabilität. Sie können sich am wenigsten zu Wort

melden und ihre Bedürfnisse sind deshalb mancherorts weniger ersichtlich, aber auf keinen Fall weniger wichtig.

AKTIV: Um was für Situationen handelt es sich dabei?

Daniela Höller: In erster Linie denke ich an Kinder in sehr schwierigen Familiensituationen. Durch die Lockdown-bedingte Isolation und die erzwungene Nähe stieg bekanntlich das Risiko, dass Kinder Opfer direkter und miterlebter Gewalt in der Familie wurden. Das Zuhausebleiben hat insbesondere jene Situationen verschärft, wo Misshandlungen bereits davor im Gange waren. Außerdem war es schwieriger, das Einschreiten der Ordnungshüter und die damit zusammenhängenden Schutzmechanismen zu aktivieren. Wenn eine Situation während eines Lockdowns eskalierte, dann steckten die Kleinsten mittendrin und konnten nicht weg. Diejenigen, denen sonst oft blaue Flecken und Missbrauch auffallen, wie Lehrpersonen, Sozialassistenten, Mitschülerinnen und Mitschüler oder Sporttrainer, sahen die Kinder nicht mehr. Die Fälle von Gewalt in der Familie steigen zwar in Zeiten des Eingeschlossenseins, sie werden aber viel seltener gemeldet. Die wenigen Vorfälle, die der Kinder- und Jugendanwaltschaft während des Lockdowns im Frühjahr 2020 geschildert wurden, kamen aus der Nachbarschaft und waren Situationen verbaler und körperlicher Gewalt, alle anderen Formen - psychische Gewalt, sexualisierte Gewalt oder Vernachlässigung - waren beinahe unsichtbar, weil niemand außerhalb der Familie das körperliche und psychische Wohlbefinden der Kinder mehr im Blick hatte.

Außerdem gibt es auch in Südtirol viele Kinder aus armutsgefährdeten oder armutsbetroffenen Familien, deren Eltern vielfach nicht in der Lage sind, ihnen angemessene Informationen zu geben und sie emotional zu unterstützen. Durch die soziale Isolation riskierten diese Kinder eine noch größere Orientierungslosigkeit und Unsicherheit zu erfahren. Es ist notwendig, diese Kinder zu erreichen, um

ihnen ein Stück Alltag zurückzugeben. Was den Fernunterricht anbelangt, bestand die Gefahr, dass die Covid-19-Krise auch eine Bildungskrise nach sich zieht, wenn manche Schülerinnen und Schüler in schwierigen sozioökonomischen Verhältnissen schwer oder gar nicht erreicht werden. Nicht jedes Kind hat das Privileg, einen Computer oder ein Tablet zu haben mit einer Internetverbindung, die schnell und stabil genug ist, um am Unterricht teilzunehmen. Viele dieser Kinder leben außerdem auf engstem Raum mit ihrer Familie und müssen sich erst einmal einen Raum schaffen, wo sie sich konzentrieren und lernen können. Hinzu kommt eine überdurchschnittliche Betroffenheit dieser Familien vom Anstieg der Arbeitslosigkeit. Hier war es daher auch notwendig, die Lebensbedingungen der Kinder im Auge zu behalten, um eine eventuelle Gefährdung des Kindeswohles sofort zu erkennen.

Auch für Kinder mit Beeinträchtigung und ihren Familien war die soziale Isolation besonders schwierig. Die plötzliche Umstellung des Alltages, der von erzieherischen, sozialisierenden, unterstützenden und therapeutischen Momenten geprägt war, war für sie besonders einschneidend. Hinzu kommt, dass es nicht immer einfach oder möglich war, den Kindern zu erklären, weswegen es diese Umstellung gibt. Die Schließung der Schulen, der Zentren und Dienste, begleitet von der Reduzierung oder Aussetzung der Therapien und Rehabilitationsmaßnahmen, gefährdete mühevoll erzielte Ergebnisse. Dadurch ergibt sich eine weitere Benachteiligung.

AKTIV: Wie erging es den Kindern mit Migrationshintergrund?

Daniela Höller: Hier ist es oft der Fall, dass beide Eltern berufstätig sind oder dass jener Elternteil oder Verwandte, der das Kind zu Hause betreut, weder Deutsch noch Italienisch spricht. Für diese Kinder ist die Schule besonders wichtig ist, da sie das Werkzeug ist, mit dem sie lernen können, zu kommunizieren und sich folglich zu integrieren. Der Fernunterricht barg demnach die konkrete Gefahr, dass den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit genommen wird, die Sprachen unseres Landes zu üben, was ihren Prozess der Integration und Inklusion in unsere Gesellschaft schwieriger macht. Der pandemiebedingte Notstand wirkte sich insbesondere auch auf die nicht begleiteten ausländischen Minderjährigen aus, also auf jene, die ohne eine erwachsene Bezugsperson nach Südtirol gekommen sind, da sich ihr Prozess der Inklusion durch die Schließung der Schulen und die Aussetzung der Praktika und Lehren erheblich verlangsamt hat.

konkrete Gefahr, dass den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit genommen wird, die Sprachen unseres Landes zu üben, was ihren Prozess der Integration und Inklusion in unsere Gesellschaft schwieriger macht. Der pandemiebedingte Notstand wirkte sich insbesondere auch auf die nicht begleiteten ausländischen Minderjährigen aus, also auf jene, die ohne eine erwachsene Bezugsperson nach Südtirol gekommen sind, da sich ihr Prozess der Inklusion durch die Schließung der Schulen und die Aussetzung der Praktika und Lehren erheblich verlangsamt hat.

AKTIV: Wie steht es um das psychosoziale Wohlbefinden der Kinder und Jugendlichen?

Daniela Höller: Kinder und Jugendliche nehmen grundsätzlich die allseits gegenwärtigen Spannungen um sie herum besonders intensiv wahr. Das führt dazu, dass sie teilweise verunsichert und orientierungslos sind. Zusätzlich war nun ihre Tagesgestaltung durch die Ausbreitung des Covid-19-Virus völlig verändert, der Bewegungsradius eingeschränkt und ein Treffen von Freunden und Verwandten nicht möglich. Dazu kam die erzwungene Nähe, oftmals verbunden mit beengten Wohnverhältnissen und Existenzängsten der Eltern. Einige junge Menschen litten jedenfalls bereits nach dem ersten Lockdown im Frühjahr 2020 unter Angst- und Schlafstörungen, Depressionen, Zwangsstörungen und Essstörungen. Zudem gab es Tendenzen zu selbstverletzendem Verhalten, zu aggressivem Verhalten, zu einem höheren Konsum von Alkohol und Drogen und zu Suchterscheinungen im Allgemeinen, auch im Bereich der Internetnutzung. Vor allem Minderjährigen, denen es davor schon nicht gut gegangen ist, geht es in der aktuellen Krisensituation noch schlechter. Was die langfristigen psychischen Auswirkungen der Einschränkungsmaßnahmen bei Minderjährigen anbelangt, sind diese noch nicht abzuschätzen. Hypothesen dazu werden wissenschaftliche Untersuchungen erst



in Jahren verifizieren können. Eine letzthin veröffentlichte Studie mit dem Titel „Psychosoziale Gesundheit von Südtiroler Kindern und Jugendlichen im Corona-Frühsummer 2021“ vom Institut für Allgemeinmedizin und Public Health an der Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe Claudiana belegt jedenfalls, dass sich ein bedenkliches Bild bei der Betrachtung der psychischen Situation der Kinder und Jugendlichen ergibt. 33 Prozent der direkt befragten Schülerinnen und Schüler gaben demnach an, dass ihre Lebensqualität niedrig war. Starke negative Einflussfaktoren dafür waren laut Studie die Art des Wohnraums und die berufliche Belastung der Eltern. Kinder von Alleinerziehenden gaben ebenfalls häufiger eine niedrige Lebensqualität an sowie Kinder, die ohne Balkon, Terrasse und Garten wohnen. Zudem bestätigt die Studie negative Auswirkungen der Pandemie, darunter ein vermehrtes Auftreten von psychosozialen Verhaltensauffälligkeiten und Angststörungen der Schülerinnen und Schüler.

AKTIV: Wir haben bisher von den direkten Auswirkungen der Pandemie auf die jungen Menschen gesprochen, gibt es auch indirekte Folgen?

Daniela Höller: Die Kinder sind von schweren Covid-19-Erkrankungen weniger stark als Erwachsene betroffen. Nichtsdestotrotz haben sie die indirekten Folgen der Pandemie ungleich stärker gespürt. Zu den Kollateralschäden zählen, neben dem Sinken der Bildungschancen und dem Anstieg der Auffälligkeiten und der psychischen Erkrankungen: Diskontinuität der medizinischen Dienste, weniger Zugänge bei der Ersten Hilfe und bei anderen Diensten aus Angst sich mit dem Virus anzustecken, die damit verbundenen Verspätungen in der Diagnostik von Krankheiten, wo die Zeit ein entscheidender Faktor ist, und unterbrochenen Therapien bei fragilen Kindern, eingeschränkter Zugang zu Sport- und Freizeitaktivitäten und der damit verbundene Bewegungsmangel, Verschlechterung des Lebensstiles und der Ernährungsgewohnheiten, Verschärfung der sozialen Ungleichheiten im Allgemeinen. Daraus ergibt sich, dass junge Menschen den direkten Folgen der Pandemie zwar weniger ausgesetzt sind, dafür aber einer Vielzahl von Kollateralrisiken, deren Folgen heute noch gar nicht absehbar sind. Geht man beim Begriff „Gesundheit“ von der Definition der Weltgesundheitsorganisation WHO aus, wonach es sich dabei um einen Zustand vollständigen körperlichen, seelischen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur um das Freisein von Krankheit oder Gebrechen handelt, sind die Folgen verheerend. Der Staat und das Land können mit finanziellen Hilfen dort intervenieren, wo ein bezifferbarer und damit greifbarer Schaden entstanden ist. Andere Schäden können nicht ersetzt werden: Die Kindheit und Jugend kann man weder ersetzen noch einfach aussetzen oder verschieben.

Frau Höller wir bedanken uns für das Gespräch!

Vorstellung neuer MitarbeiterInnen

Wir dürfen euch wieder drei MitarbeiterInnen vorstellen, die wir kürzlich in unser Team aufgenommen haben.



ANNA FLEISCHMANN
ASGB-Schlanders

Hallo, mein Name ist **Anna Fleischmann**, ich bin 23 Jahre alt und komme aus Schlanders. Seit Anfang März letzten Jahres arbeite ich am Empfang im Bezirksbüro Schlanders. Als ehemalige

Rezeptionistin fühle ich mich am Empfang sehr wohl, besonders der Kontakt mit unseren Mitgliedern macht mir große Freude. Durch die abwechslungsreiche Arbeit werde ich stets gefordert und kann neue Erfahrungen sammeln. Ich freue mich schon darauf zusammen mit meinem Team neue Herausforderungen zu meistern.



PETRA PIRCHER
ASGB-Meran

Hallo, mein Name ist **Petra Pircher** und ich komme aus Vöran. Ich arbeite seit September 2021 beim ASGB-Meran. Ich bin für ISEE Erklärungen, Steuererklärungen und für

die Mitgliedschaften zuständig. Die Arbeit ist sehr abwechslungsreich und man lernt täglich Neues dazu.



VANESSA WENIN
ASGB-Meran

Hallo, ich bin **Vanessa**, 26 Jahre alt und komme aus Ulten. Habe in Bologna studiert und arbeite seit Oktober 2021 beim ASGB. Zuständig bin ich für den Rechtsschutz, Steuerklärungen

und die Laborfondsberatungen. Wir sind ein sehr motiviertes Team und ich freue mich schon auf zukünftige Herausforderungen und Aufgaben.

Verbrauchertelegramm



Kampf den lästigen **Werbeanrufen**

Fantastische Telefontarife, unschlagbare Versicherungsprämien, interessante Anlagemöglichkeiten, unfassbare Strom- und Gaspreise oder Gewinnspiele. Wer kennt sie nicht, die zahlreichen Marketing-Anrufe, die wir tagtäglich ertragen und unsere Zeit in Anspruch nehmen? Im schlimmsten Fall werden

zudem Daten mitgeteilt und Verträge abgeschlossen, die innerhalb 14 Tagen rückgängig gemacht werden müssen.

2010 wurde ein erster Ansatz zur Problemlösung, eine rechtliche Grundlage geschaffen, wonach Konsument*innen betreffend Werbeanrufen nicht mehr kontaktiert werden durften. Dabei han-

delt es sich um das öffentliche Register der Einsprüche (sog. Robinson-Liste), welches bisher zumindest teilweise für Abhilfe sorgte, das Problem im Großen und Ganzen aber nicht zu lösen vermochte. Zu viele Lücken in der Rechtsnorm höhlichten den Kern des Gesetzesdekrets aus. ■

KURZVIDEOS DER VERBRAUCHERZENTRALE SÜDTIROL

Die BeraterInnen der VZS informieren über **Rechte im Bereich Verbraucherschutz**

Beim Kauf von Waren und Dienstleistungen stoßen VerbraucherInnen täglich auf Hindernisse, Schwierigkeiten oder Probleme. Als Verbraucherschützer merken wir oft, dass die sich ständig weiter entwickelnden Märkte auch mit einer Gebrauchsanweisung häufig immer noch nicht wirklich verständlich sind.

Wer seine Rechte kennt, sich informiert und bewusste Entscheidungen trifft ist meistens auch gut geschützt vor unliebsamen Überraschungen - es ist jedoch nicht immer einfach, die eigenen Rechte im Detail zu kennen, und vor allem auch zu wissen, wie man sie im Bedarfsfall geltend macht. „Vorbeugen

ist besser als heilen“ - daher haben wir versucht, die Abstände zwischen Ihren Fragen und unseren Antworten so kurz wie möglich zu halten. Wie? Mit kurzen Informationsvideos und Videoanimationen, in denen die BeraterInnen erklären, wie man sich in verschiedenen verbraucherrelevanten Angelegenheiten verhalten und schützen kann. Für VerbraucherInnen sind die wichtigsten Informationen somit noch zugänglicher.

Die 20 Informationsvideos und die 10 Videoanimationen sind leicht verständlich und decken verschiedene Themenbereiche ab, darunter Telefonie, Immobilien, Online-Handel und Versicherungen. Mit nur wenigen Klicks erfahren Sie mehr über Ihre Rechte und wie Sie sich am Bes-

ten schützen können. Die Videos stehen ab sofort auf dem YouTube-Kanal der Verbraucherzentrale Südtirol zur Verfügung: <https://www.youtube.com/vzsctcu>
Diese Videos wurden dank der Unterstützung der Autonomen Provinz Bozen, mit den Geldern des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung erarbeitet (Zuweisung 2020). ■

VERBRAUCHERZENTRALE SÜDTIROL

I-39100 Bozen
Zwölfmalgreiner Str. 2
Tel. 0471 975 597
Fax 0471 979 914
info@consumer.it
www.verbraucherzentrale.it



Im **Ausverkauf** müssen die Preisschilder drei Angaben aufweisen: den bisherigen Verkaufspreis, den Preisnachlass in Prozenten und den neuen Verkaufspreis; auf dem Kassenschein wird nur der effektiv gezahlte Preis angegeben.



AUSVERKAUF

Was muss auf dem **Kassenbon** stehen?

Frau M. schreibt uns: „Ich habe in einem Geschäft in Meran eine Reihe von reduzierten Produkten im Ausverkauf erworben. Auf dem Kassenzettel war der Skonto jedoch nicht angeführt, auf den jeweiligen Etiketten hingegen schon. Ich war der Meinung, die Händler seien dazu verpflichtet?“

Im Ausverkauf müssen die Preisschilder drei Angaben aufweisen: den bisherigen Verkaufspreis, den Preisnachlass in Prozenten und den neuen Verkaufspreis; auf dem Kassenschein wird nur der effektiv gezahlte Preis angegeben. Auch für

den Schlussverkauf gilt: Kassenzettel oder Rechnung sorgfältig aufbewahren. Sie sind für eventuelle Reklamationen beim Händler oder auch für die Meldung eines Schadens, beispielsweise bei der Hausratversicherung, wichtig. Des Weiteren ist der Zahlungsbeleg auch die Grundlage für viele Verbraucherrechte, wie z.B. für das Gewährleistungsrecht. Wichtig: Auch im Ausverkauf hat man Anspruch auf mangelfreie Waren, welche die zugesicherten Eigenschaften aufweisen. Wird ein Artikel billiger verkauft, weil er beispielsweise leicht ver-

schmutzt ist oder eine Farbschattierung im Innenfutter aufweist, muss dies auch angegeben werden.

Die Frist zur Beanstandung der Mängel währt 2 Jahre ab Kaufdatum. In den ersten 12 Monaten liegt es am Händler zu beweisen, dass der Mangel nicht bereits beim Kauf bestand; nach diesem Datum kehrt sich die sogenannte „Beweislast“ um. Als Mittel für die Abhilfe bei Mängeln nennt der Verbraucherschutzkodex die Reparatur, den Austausch, eine angemessene Preisreduzierung oder schlussendlich die Vertragsauflösung. ■

NEUERUNGEN 2022

Verfall der Zustimmungen und **Sperre der Handynummern**

Vor kurzem wurden wesentliche und wichtige Neuerungen eingeführt (GD 139/2021, umgewandelt mit G. 205/2021). Durch den Eintrag in das Register der Einsprüche (<http://www.registrodelleopposizioni.it/it>) verfallen sämtliche Zustimmungen, die ein*e Verbraucher*in

einem Unternehmen vorab erteilt hatte. Dies gilt insbesondere auch für die besonders lästigen automatisierten Anrufe, die von einer Maschine, nicht aber von einer Person getätigt werden. Auch soll laut Vize-Minister für wirtschaftliche Entwicklung Gilberto Picchetto inner-

halb Ende Jänner 2022 der Beschluss vorliegen, der es erlauben wird, auch die eigenen Handynummern für Werbeanrufe zu „sperren“. Die Rechtsnorm schließt nun die Lücken und ebnet den Verbraucher*innen den Weg zu mehr Schutz vor Marketing- und Werbeanrufen. ■

ERDGAS-ZENTRALHEIZUNG IN KONDOMINIEN

VZS: Sozialbonus jetzt in Anspruch nehmen!

Auch in Südtirol gibt es zahlreiche „zentralisierte“ Erdgasversorgungen, bei denen ein einziger Liefervertrag im Namen des Kondominiums abgeschlossen wird, auch wenn im Kondominium dann alle Familien das Gas zum Heizen und für das Warmwasser nutzen.

Viele dieser Familien haben nun Anspruch auf den sogenannten „Gasbonus“ (weitere Informationen finden Sie hier: https://www.arera.it/it/consumatori/gas/bonusgas_ec.htm#). Seit dem 1. Januar 2021 werden diese Sozial-Boni, d. h. die direkt an einen Strom- oder Gasvertrag geknüpften Strom- und Gas-Boni, auto-

per il consumatore - Energia e ambiente (Verbraucherschalter - Energie und Umwelt) erhalten, in der mitgeteilt wird, dass die betreffende Person zwar die Voraussetzungen für den Erhalt des Gasbonus erfüllt, sich im System aber "kein Vertrag über die Lieferung von Erdgas für diesen ISEE-Haushalt" fin-

miniumsverwalter angefordert werden. Einige VerbraucherInnen berichten uns, dass die Verwalter diesen Code nicht mitteilen wollen, weil sie einen Betrugsversuch fürchten: Wir können versichern, dass der Pdr mitzuteilen ist, um in Genuss des Bonus zu gelangen, und es sich nicht um einen Versuch handelt, Daten zu missbrauchen.



„Wir raten, die Mitteilung aufmerksam zu lesen, und sich angesichts des engen Zeitrahmens für die Registrierung im Portal und die Übermittlung des Formulars umgehend mit ihrem Hausverwalter in Verbindung zu setzen, um den PDR-Code zu erhalten“, fasst Gundel Bauhofer, VZS-Geschäftsführerin zusammen. „Angesichts der aktuellen Situation, die durch sehr hohe Strom- und Gaspreissteigerungen gekennzeichnet ist, ist der Gasbonus sicherlich eine sinnvolle und wichtige finanzielle Hilfe für das Familienbudget.“

Bei der VZS gibt es einen eigenen Energieschalter für Fragen und Informationen zu Rechnungen, Verträgen und weiteren Aspekten der Energie-, Wasser- und Umweltdienstleistungen
Tel. 0471 97 55 97. ■

matisch ausgezahlt, sodass ein eigenes Ansuchen bei der Gemeinde oder dem CAF nicht mehr erforderlich ist. Die Betroffenen müssen lediglich die Dichiarazione Sostitutiva Unica (DSU) vorlegen, in der Regel zu Beginn eines jeden Kalenderjahres, mit welcher das INPS die Zugangsvoraussetzungen überprüft.

In den letzten Wochen haben viele Betroffene eine Mitteilung vom Sportello

det. Die Betroffenen (auf deren Namen die ISEE-Erklärung lautet) werden aufgefordert, innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt dieser Mitteilung über die Website www.portalesportello.it/regunica den PDR-Code der zentralisierten (kondominialen) Gasversorgung mitzuteilen. Um diesen Code mitteilen zu können, muss im Kondominium eine zentralisierte Gasversorgung für die Heizung vorhanden sein. Der PDR-Code muss beim Kondo-

VERBRAUCHERZENTRALE SÜDTIROL

I-39100 Bozen
Zwölfmalgreiner Str. 2
Tel. 0471 975 597
Fax 0471 979 914
info@consumer.it
www.verbraucherzentrale.it



SSG

Gleiche Arbeit, gleicher Lohn!

Lehrerstreik am 10. Dezember 2021

Unsere Kollegen von FLC/GBW-CGIL/ABG und UIL scuola RUA haben Ende November letzten Jahres zum **gesamtstaatlichen Streik ausgerufen**, an dem wir uns aus Überzeugung beteiligt haben. Trotz diverser politischer Zusagen und Wertschätzungsbekundungen für die außergewöhnlichen Leistungen der Lehrer und Lehrerinnen in der Pandemiezeit mussten wir GewerkschaftsvertreterInnen italienweit die **unzulängliche ökonomische Berücksichtigung** unserer überaus gelobten Leistungen verbunden mit den jahrelangen **Lohnforderungen im Stabilitätsgesetz der Regierung** ernüchternd zur Kenntnis nehmen. Neben der Gehaltsangleichung respektive der gestiegenen Lebenshaltungskosten verfolgen die GewerkschaftsvertreterInnen auf nationaler Ebene in erster Linie die **Anpassung unserer Löhne an das europaweit durchschnittliche Besoldungsniveau**. Wir landen im europäischen Lohnranking seit etlichen Jahren auf den letzten Plätzen, so wie etwa Bulgarien und Rumänien. Dies ist schwer hinnehmbar und akzeptierbar – bedenkt man die gesetzlich geforderten Kriterien, wie etwa die vorgegebenen Ausbildungsvoraussetzungen um überhaupt diesen Beruf ausüben zu können. Als weitere Ziele gelten **die allgemeine Aufwertung unserer Bildungsarbeit** durch Verbesserung der prekären Beschäftigungszustände und eine **Entbürokratisierung**, damit eine vermehrte Fokussierung auf die Wissensvermittlung, die Förderung der diversen Kompetenzen unserer Kinder und Jugendlichen sowie eine beidseitig bereichernde, konstruktive Zusammenarbeit mit den SchülerInnen überhaupt wieder möglich wird. **Auf Landesebene hingegen prangern wir seit Jahren die Diskrepanz der Gehälter von Staats- und**

LandeslehrerInnen an. Wir schätzen die Arbeit unserer KollegInnen in den Berufsschulen, Musikschulen usw. sehr - sind aber gleichzeitig der Auffassung, dass wir die **gleiche hochqualifizierte Dienstleistung** erbringen. Deshalb ist es in keiner Weise nachvollziehbar, dass noch immer eklatante Lohndifferenzen zwischen den beiden gleichen Berufsgruppen bestehen. Siehe hierzu folgende knappe aber aussagekräftige Gegenüberstellung (Tabelle unten).

Mit dem Vorsatz der Lohnanpassung sollten hierzulande eigentlich noch vor Pandemiebeginn die entsprechenden Verhandlungen mit dem Land beginnen. Dann kam aber mit März 2020 Covid-19 und wir wurden verständlicherweise um Geduld gebeten. **Wir haben infolgedessen lange genug Verständnis für die Ausnahmesituation gezeigt und ein hohes Maß an Geduld an den Tag gelegt**. Irgendwann ist aber einfach genug! Die alsbaldig versprochene Wiederaufnahme der Verhandlungen fand de facto bis heute noch nicht statt.

Wir mussten mit Verwunderung **Ende letzten Jahres konstatieren, dass im Entwurf des neuen Landeshaushaltsgesetzes unsere Anliegen und unsere Forderungen auch für die kommenden drei Jahre keine Berücksichtigung gefunden haben** oder dass ihnen in irgendeiner Weise Gewichtung verliehen worden wäre. Die festgelegten zehn Millionen Euro pro Jahr für die etwa 10.000 Lehrpersonen reichen laut unserer Einschätzung nicht einmal für eine korrekte Inflationsanpassung. Diese Tatsache bewog uns Anfang Dezember 2021 zum Streikaufruf und damit verbunden zur – auch medialen - klar formulierten Kommunikation unserer **zentralen Forderungen**:

Berufs- und Musikschullehrpersonen, KindergärtnerInnen

- nach 42 Jahren Dienst in Vollzeit bis zu 147.000 Euro mehr Gehalt
- ca. 2.800 Euro brutto/Jahr Gehaltserhöhungen durch den letzten Kollektivvertrag
- folglich höhere Pension und 30 Prozent höhere Abfertigung

Lehrpersonen staatlicher Schulen

- nach 42 Jahren Dienst in Vollzeit bis zu 147.000 Euro weniger Gehalt – bei gleicher Ausbildung!
- ca. 755 Euro brutto/Jahr Gehaltserhöhung (entspricht aber dem Inflationsausgleich)
- folglich geringere Pensionshöhe und 30 Prozent weniger Abfertigung

Mit dem Streik
wurde aus unserer
Sicht ein klares,
öffentliches und
deutliches Zeichen
des Protests
gesetzt.



- **Festlegung ausreichender und notwendiger Geldmittel und deren Zweckbindung**
- **Umgehende Wiederaufnahme der Verhandlungen zum Zwecke der Lohnangleichung**

Der Streik mit einer **36prozentigen Beteiligung an den deutschen und ladinischen Staatsschulen** und dessen mediale Berichterstattung haben durchaus ihre Wirkung gezeigt. Über dieses Ergebnis sind wir sehr **froh und dankbar**. Die Entscheidung sich am Streik zu beteiligen ist aufgrund der aktuellen Situation und den allgemeinen Herausforderungen sicherlich nicht allen leichtgefallen. Jede Streikbeteiligung hat ihren Beitrag geleistet und so konnten erste Schritte in die richtige Richtung erwirkt werden.

Bereits dem Streikaufruf folgte ein dezidiertes **offizieller Vermerk für die Landesregierung** bzw.

ein klarer Auftrag an die öffentliche Delegation zur Wiederaufnahme der Gehaltsverhandlungen über die Anpassung der LehrerInnengehälter datiert mit 06.12.2021.

Des Weiteren **bekundeten einige Oppositionsparteien ihre Unterstützung** und ihren Beistand in Bezug auf unsere Anliegen und Ziele. Dies wissen wir zu schätzen.

Eine erste Aussprache fand kurz nach dem Streik, d.h. konkret am Dienstag, den **14.12.2021 im Zuge eines politischen Treffens** statt. Im Rahmen dessen befasste man sich bereits mit dem Thema der Gehaltsanpassungen.

Mit dem Streik wurde aus unserer Sicht ein **klares, öffentliches und deutliches Zeichen des Protests** gesetzt. **Nun bedarf es aber einer deutlichen politischen Antwort** vonseiten der Entscheidungsträger. Wir sind bereit und gewillt sofort mit den Gesprächen zu beginnen – denn **die Versprechen allein reichen uns nicht mehr!!!** ■

HANDWERK

Bilaterale Körperschaft für das Handwerk: Abkommen erneuert!

Die Gewerkschaftsbünde CGIL/AGB, SGBCISL, UIL-SGK und ASGB und die Handwerkerverbände LVH und CNA haben im Dezember vergangenen Jahres das Abkommen zu den Leistungen der Bilateralen Körperschaft für das Handwerk erneuert, welches von 1. Jänner dieses Jahres bis Ende 2023 gilt.

NACHFOLGEND STELLEN WIR KURZ DIE NEUERUNGEN VOR

- Lehrlinge im Handwerk (traditionelle Lehre Typ A), die das erste Berufsschuljahr positiv bestehen erhalten einen Beitrag von 200 Euro;
 - Lehrlinge, die einen „geschlechtsspezifischen“ Beruf erlernen und dem untervertretenen Geschlecht angehören (geschlechtsspezifisch bedeutet, dass mindestens 70 Prozent der Ausbildung entweder von Männern oder Frauen absolviert werden), erhalten für jedes bestandene Schuljahr zusätzlich 200 Euro;
 - Erlangung des Handwerksmeistertitels: Zuerkennung eines zusätzlichen Beitrags von 2000 Euro
- für diejenigen, die eine Ausbildung in einem „geschlechtsspezifischen Beruf“ abschließen und dem untervertretenen Geschlecht angehören;
- Der Beitrag für die Ausgaben für Kinderbetreuung in der Höhe von max. 250 Euro ist auf KiTas und Tagesmütter ausgedehnt worden.
- Die Leistungen, die das bisher gültige Abkommen vorgesehen hat, sind von der Bilateralen Körperschaft für das Handwerk bestätigt worden.
- Weitere Informationen zu den Leistungen unter: <https://www.eba-bz.it/it/>

HANDWERK

Traditionelle Lehre im Handwerk: Neues Landesabkommen abgeschlossen

Die Sozialpartner haben am 13. Dezember 2021 das Landesabkommen zur Neuregelung der traditionellen Lehre in den Bereichen Handwerk der Autonomen Provinz Bozen unterzeichnet.

Eine wesentliche Neuerung ist die Erhöhung der Entlohnung für besonders erfolgreiche Schüler. War es bis dato so, dass Lehrlinge mit einem Notendurchschnitt von mindestens 7,5 ab dem zweiten Lehrjahr zehn Prozent mehr Lohn erhielten als vorgesehen, wird der Notendurchschnitt für die Lohnerhöhung nun auf sieben gesenkt. Zudem wird auch jener der Mittelschule berücksichtigt. Das bedeutet, dass jene Lehrlinge, die in der dritten Mittelschule einen Notendurchschnitt von mindestens sieben haben, im ersten Lehrjahr nicht die 35 Prozent, sondern bereits 45 Prozent des Lohns eines qualifizierten Arbeiters erhalten. Auch im Hinblick auf die Zusatzrente gibt es eine

wichtige Neuerung. Sofern der Lehrling beim territorialen integrativen Pensionsfonds Laborfonds oder dem Zusatzrentenfonds der jeweiligen Fachkategorie eingeschrieben ist und seinen Beitrag zugunsten des entsprechenden Fonds auf einen Prozentsatz von mindestens zwei Prozent der vom jeweiligen Kollektivvertrag vorgesehenen Basis für die Berechnung der Abfertigung erhöht, wird der Arbeitgeber seinen Beitrag auf zwei Prozent derselben Vergütung erhöhen.

Das neue Landesabkommen zur traditionellen Lehre im Handwerk tritt mit 01.01.2022 in Kraft und läuft bis 31.12.2024. ■

BAU

Abkommen für variables Lohnelement für 2022 unterzeichnet

Kürzlich wurden die Abkommen für das variable Lohnelement für den Bausektor (Industrie und Handwerk) zwischen dem Landesverband der Handwerker sowie dem Kollegium der Bauunternehmer und den Fachgewerkschaften BAU für das Jahr 2022 unterzeichnet. Sie betreffen sowohl die Arbeiter, als auch die Angestellten. Der ASGB wurde dabei von Friedrich Oberlechner und Werner Blaas vertreten.

GÜLTIGE BETRÄGE FÜR DAS JAHR 2022

1. Kategorie	0,14 Euro/Std.
2. Kategorie	0,17 Euro/Std.
3. Kategorie	0,18 Euro/Std.
4. Kategorie	0,20 Euro/Std.

GESUNDHEITSDIENST

SaniPro: Wichtige Neuerungen ab Jänner 2022

Mit 1. Jänner 2022 ist die neue Geschäftsordnung des Gesundheitsfonds **SaniPro** in Kraft getreten, welche unter anderem die Selbstverwaltung vorsieht und nicht mehr die externe Verwaltung von UniSalute.

AB DIESEM DATUM MÜSSEN ALLE RECHNUNGEN AUSSCHLIESSLICH DIREKT AN SANIPRO ÜBERMITTELT WERDEN!

GESUCHE UM KOSTENRÜCKERSTATTUNG AN SANIPRO KÖNNEN WIE FOLGT EINGEREICHT WERDEN:

1. online unter Nutzung des Portals MySaniPro
2. auf dem Postweg per Einschreiben mit Rückantwort oder Kurier an SaniPro – Waltherplatz 2 – 39100 Bozen (unbedingt Kostenerstattungsantrag beilegen!)
3. persönlich in einem verschlossenen Umschlag (unbedingt Kostenerstattungsantrag beilegen!)

Anträge, die auf anderem Wege (z.B. per E-Mail) eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden!

Außerdem müssen die jeweiligen Rechnungen spä-

testens innerhalb 30. Juni des Folgejahres bei **SaniPro** eingereicht werden (z.B. müssen Kostenrückerstattungen für Rechnungen, die vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 ausgestellt wurden, bis spätestens 30.06.2023 bei SaniPro beantragt werden).

Unvollständige Gesuche müssen innerhalb von 60 Tagen nach Benachrichtigung richtiggestellt werden. Andernfalls muss neu angesucht werden.

Alle Rechnungen mit Ausstellungsdatum bis 31.12.2021 werden wie bisher von **UniSalute** ausbezahlt und müssen innerhalb von zwei Jahren nach Ausstellungsdatum bei UniSalute eingehen!

GESUCHE UM KOSTENRÜCKERSTATTUNG AN UNISALUTE KÖNNEN FOLGENDERMASSEN EINGEREICHT WERDEN:

1. online unter Nutzung des Portals MySaniPro
2. per E-Mail an die Adresse saniprorimborsi-leistungen@unisalute.it **(unbedingt Kostenerstattungsantrag beilegen!)**
3. auf dem Postweg an UniSalute S.p.A. Rimborsi Clienti – c/o CMP BO – via Zanardi 30 – 40131 Bologna BO **(unbedingt Kostenerstattungsantrag beilegen!)**

Die ASGB Fachsekretäre helfen bei jeglichen Fragen und Schwierigkeiten gerne weiter! ■

LANDESBEDIENSTETE

Endlich gibt es die **Erhöhung der Essensgutscheine** für die Landesbediensteten



Nach einer Reihe von Verhandlungen konnte der Bereichsvertrag für das Personal der Landesverwaltung betreffend Mensadienst, Arbeitszeit, Weiterbildung und Referententätigkeit am 21.12.2021 endgültig unterschrieben werden.

EINE KURZE ZUSAMMENFASSUNG DES VERTRAGES:

- Mit diesem Vertrag wurden die Essensgutscheine ab 01.01.2022 auf sieben Euro erhöht.
- Der Essensgutschein ist nun auch für die Landesbediensteten mit Dienstsitz in Bozen anwendbar.
- Anrecht haben jene Bedienstete, welche eine tägliche Arbeitszeit vormittags und nachmittags bzw.

einen durchgehenden Stundenplan von mindestens sechs Stunden aufweisen. Zudem gibt es noch weitere Regelungen für Personal mit Nachtstunden oder Unterricht.

- Der Essensgutschein kann in der Regel in den Zeiträumen von 11.00 Uhr bis 15.00 Uhr oder abends von 17.00 Uhr bis 21.00 Uhr beansprucht werden. Ist es aus dienstlichen Gründen in diesen Zeiträumen nicht möglich, kann der Essensgutschein bis zu einer Stunde vor oder nach Dienstende verwendet werden.
- Eine weitere neue Regelung bezüglich zusätzlicher Arbeitszeit für Teilzeitbedienstete wurde eingeführt. Es ist nun möglich bei einer Teilzeit zu 50 Prozent bis zu 57 zusätzliche Stunden im Jahr zu arbeiten, immer mit der Voraussetzung, dass man einverstanden ist.
- Eine kleine Abänderung gibt es auch im Bezug der Weiterbildung und Kostenübernahme bei besonderem Interesse der Verwaltung.
- Die Referentenzulage wurde von 100 auf 130 Stunden erhöht.
- Leider wurde die Regelung, welche das Kindergartenpersonal betrifft, von der Arbeitgeberseite aus dem Vertrag gestrichen um die Problematik Essen im Kindergarten eigens zu regeln. Dieser Vertrag soll laut Versprechen des Landeshauptmannes mit 01.01.2022 rückwirkend in Kraft treten. Wir werden die betroffenen Mitglieder auf dem Laufenden halten.

Das sind die wichtigsten Punkte. ■

In den hier angefügten Links finden Sie das Rundschreiben des Generaldirektors sowie den Kollektivvertrag.

www.provinz.bz.it/verwaltung/personal/essensgutscheine.asp

www.provinz.bz.it/verwaltung/personal/personal-landesdienst/gesetze-bestimmungen/liste-kollektivvertraege.asp

Noch einen Hinweis, da uns sehr viele E-Mail Adressen unserer Mitglieder fehlen und die Kommunikation nur mehr über Mail erfolgt, bitte ich jene Mitglieder sich zu melden, welche in den letzten Monaten keine Informationen unsererseits erhalten haben. Es ist uns nur so möglich Informationen weiterzugeben und unsere Mitglieder auf dem Laufenden zu halten.

Bitte schickt uns einfach ein Mail an folgende Adresse:

asgbl@asgb.org mit **Betreff Email**

GASTGEWERBE

Neuwahl des Verwaltungsrates der Südtiroler Tourismuskasse (STK)

Gottfried Schgaguler, Obmann des Bezirkes Bozen und Umgebung des Hoteliers- und Gastwirteverbandes (HGV), ist kürzlich zum neuen Präsidenten der Südtiroler Tourismuskasse (STK) gewählt worden. Zu seinem Stellvertreter wurde der ASGB-Vorsitzende Tony Tschenett ernannt.

Neu gewählt bzw. bestätigt wurde auch der Verwaltungsrat der STK. Neben Schgaguler und Tschenett gehören ihm Ulrike Egger (Fisascat SGBCISL), Angelika Carfora (UILTuCS SGK/UIIL), Antonella Costanzo (Lhfd-Filcams AGB-CGIL) sowie Heinrich Dorfer, Alfred Strohmmer und Daniel Schölzhorn als Vertreter des HGV an. Der neue Verwaltungsrat wurde für zwei Jahre gewählt.

Bei der letzten Sitzung des Verwaltungsrates der STK wurde zudem Bilanz über die Tätigkeiten der vergangenen zwei Jahre gezogen. Auf Grund der Auswirkung der Corona-Pandemie auf die Tourismusbetriebe und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat die Südtiroler Tourismuskasse zusätzliche Maßnahmen getroffen, um ihre Mitglieder finanziell zu unterstützen. So wurde die Sommerbetreuung für Kinder, der Ankauf von digitalen Medien sowie der Ankauf von Schulmaterial mitfinanziert. Diese Aktionen wurden von den Mitgliedern gerne in Anspruch genommen und über 500

Anträge eingereicht. Über 120.000 Euro wurden als finanzielle Unterstützung an die Mitglieder bzw. den Beschäftigten im Tourismus ausbezahlt.

Ein wichtiger Schwerpunkt der STK ist nach wie vor die berufliche und persönliche Weiterbildung von Unternehmerinnen und Unternehmern sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Eine besondere Herausforderung war hierbei in den letzten beiden Jahren, dass auf Grund der Corona-Bestimmungen nur wenige Kurse in Präsenz abgehalten werden konnten und das Weiterbildungsprogramm der STK und des HGV auf Webinare umgestellt werden musste. Die Akzeptanz der Onlinekurse erwies sich als sehr hoch und es konnten von April 2020 bis Juni 2021 ca. 300 Webinare organisiert werden.

Ein weiteres Tätigkeitsfeld der STK ist die Unterstützung der Unternehmer im Bereich des Lehrlingswesens. So wird das Krankengeld zu 100 Prozent und das Berufsschulgeld teilweise rückerstattet. ■



Der neue STK-Präsident
Gottfried Schgaguler (rechts)
mit Vizepräsident
Tony Tschenett.

PATRONAT

Das italienische Haushaltsgesetz 2022 und Neuheiten bei den Renten

Das Haushaltsgesetz 2022 hat auch für die Renten einige Änderungen mit sich gebracht.

NACHFOLGEND DIE EINZELNEN LEISTUNGEN:

ALTERSRENTE

Unverändert bleiben für 2022 die Voraussetzungen für die Altersrente. Nach wie vor kann man diese mit mindestens 20 Beitragsjahren und einem Alter von 67 Jahren beanspruchen – ganz unabhängig ob Frau oder Mann.

ALTERSRENTE FÜR PERSONEN, DIE IN DIE KATEGORIE DER SCHWERARBEITER FALLEN (MANSIONI GRAVOSI)

Um fünf Monate früher können jene Arbeiter die Altersrente beanspruchen, die der Kategorie Schwerarbeiter angehören und die Voraussetzungen für die dafür bestimmte Begünstigung erfüllen: mindestens 30 Beitragsjahre und ein Alter von 66 Jahren und sieben Monaten.

VORZEITIGE ALTERSRENTE

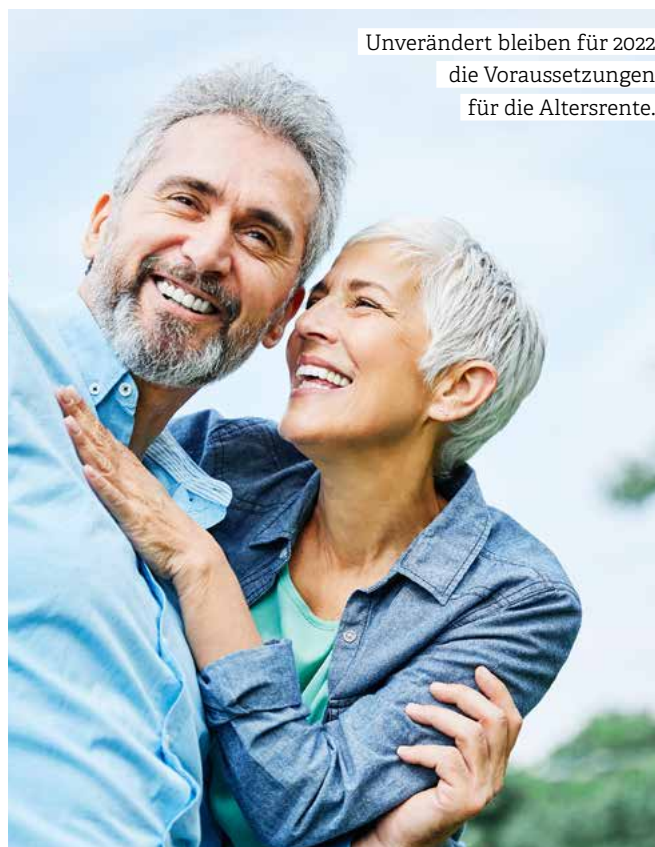
Unverändert bleiben auch die Voraussetzungen bei der vorzeitigen Altersrente, die unabhängig vom Alter mit einem Dienstalter von 42 Jahren und zehn Monaten für Männer und für Frauen mit 41 Jahren und zehn Monaten möglich ist. Zusätzlich ist ein Austrittsfenster von drei Monaten zu berücksichtigen.

QUOTE 102

Die bis Ende 2021 in Kraft gewesene Möglichkeit der Pensionierung mit der Quote 100 wurde nicht verlängert. Diese wurde mit der etwas ungünstigeren Quote 102 ersetzt. Um die Quote 102 zu beanspruchen, müssen die Interessierten 64 Lebensjahre und 38 Beitragsjahre aufweisen.

APE SOCIALE

Für benachteiligte Personen (Langzeitarbeitslose, Invaliden mit einem anerkannten Invaliditätsstatus von mindestens 74 Prozent, Pflegenden von Familienangehörigen seit mindestens sechs Monaten, Berufsausübung einer schweren Arbeitstä-



Unverändert bleiben für 2022 die Voraussetzungen für die Altersrente.

tigkeit) wurde die Sozialleistung Ape sociale eingeführt, die einen früheren Renteneintritt mit einem Alter von 63 Jahren und mit 30/36 Beitragsjahren ermöglicht. Frauen mit Kindern erhalten maximal zwei Beitragsjahre für die Erziehungsarbeit zuerkannt.

Personen, die innerhalb 31.12.2022 alle Voraussetzungen für den Bezug der APE sociale erfüllen, müssen den Antrag auf Anerkennung des Anrechts innerhalb 1. März stellen. Anträge, die nach dieser Fälligkeit aber innerhalb 30. November

eingehen, können noch berücksichtigt werden, sofern die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel des Staates ausreichen.

LAVORATORI PRECOCI

Die sogenannten „lavoratori precoci“ können mit 41 Beitragsjahren früher in Rente gehen, wobei sie vor ihrem 19. Lebensjahr mindestens 12 Monate gearbeitet haben müssen. Nutznießer dieser Regelung müssen außerdem eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Langzeitarbeitslose;
- Zivilinvaliden;
- Personen, die einen Familienangehörigen pflegen
- Personen, die seit mindestens sechs Jahren schwere und risikoreiche Arbeiten verrichten

Alle jene, die die Voraussetzungen innerhalb 31.12.2022 erreichen, müssen den Antrag um Anerkennung des Anrechts innerhalb 01. März 2022 einreichen.

Anträge, die nach Verstreichen des Einreichetermins (aber innerhalb 30. November) eingereicht werden, können noch berücksichtigt werden, sofern die Finanzmittel noch nicht vollends erschöpft sind.

FRAUENREGELUNG (OPZIONE DONNA)

Frauen, die am Stichtag 31.12.2021 mindestens 35 Beitragsjahre als Lohnabhängige vorweisen können und im Jahr 1963 oder vorher geboren wurden, können früher in Rente gehen.

Setzen sich die 35 Beitragsjahre teilweise oder gänzlich aus einer Beschäftigung als Selbständige zusammen, so müssen die betreffenden Frauen am Stichtag 31.12.2021 ihr 60. Lebensjahr vollendet haben bzw. müssen im Jahr 1962 oder früher geboren sein. Dabei wird die Rente rein mit dem beitragsbezogenen – weniger vorteilhaften – System berechnet. Dieser Verzicht auf das gemischte Berechnungssystem kann das Ausmaß der Rente um rund 30 Prozent verringern. Die Wartezeit auf die erste Rente beträgt zwölf Monate bei Frauen mit rein lohnabhängigen Beiträgen und 18 Monate bei Frauen mit selbständigen Beiträgen ab Erreichen der Voraussetzungen.

RISIKOREICHE ARBEITEN UND NACHTARBEIT

Unangetastet bleiben auch die geltenden Rentenbegünstigungen der Kategorien „mansioni usuranti e notturni“, die sogenannte Quotenregelung für Personen, welche einer risikoreichen Arbeit oder einer Nachtarbeit nachgehen. Die Quote zum Erreichen der Rentenvoraussetzungen setzt sich aus Lebensalter und Beitragsjahren zusammen. Das Ansuchen um Anerkennung der Voraussetzungen beim NISF/INPS muss innerhalb 1. Mai des Jahres vor Erreichen der Voraussetzungen gestellt werden. ■

PATRONAT

Obligatorischer Vaterschaftsurlaub

Der obligatorische Vaterschaftsurlaub für lohnabhängige Väter in der Privatwirtschaft wird auch auf das Jahr 2022 ausgedehnt. Die wesentliche Neuerung ist, dass der obligatorische Vaterschaftsurlaub nicht mehr jährlich bestätigt werden muss, sondern mittels Haushaltsgesetz 2022 strukturell festgeschrieben wurde. Der Vaterschaftsurlaub beträgt zehn Arbeitstage, welche innerhalb des fünften Lebensmonats des Kindes genossen werden können. Die Entlohnung während des Vaterschaftsurlaubes wird vom NISF/INPS übernommen und beträgt 100 Prozent des Tageslohns je genossener Tag. ■



Arbeitslosengeld in der Landwirtschaft

Die Gesuche für das Arbeitslosengeld 2021 in der Landwirtschaft müssen innerhalb 31.03.2022 gestellt werden. Das Recht auf das Arbeitslosengeld in der Landwirtschaft steht jenen lohnabhängig beschäftigten landwirtschaftlichen Arbeitern zu, die folgende Kriterien erfüllen:

- Sie müssen im Jahr 2021 in den Namensverzeichnissen der abhängigen landwirtschaftlichen Arbeiter für weniger als 270 Tage eingetragen gewesen sein;
- In den Jahren 2020 und 2021 müssen sie hauptsächlich als landwirtschaftliche Arbeiter versichert gewesen sein und mindestens 102 Tagesbeiträge vorweisen können.

DGA

Strom- und Gasbonus für Bedürftige

Im Wirrwarr des italienischen Bonussystems gibt es einen Strom- und Gasbonus für Bedürftige, der für einige Familien oder Alleinstehende interessant sein könnte.

Voraussetzung dafür ist, dass eine **ISEE Bescheinigung** unter **8.265 Euro** aufscheint.



Um in den Genuss dieser
Begünstigung zu kommen, brauchen
Interessierte keine eigene Anfrage
mehr einzureichen.

Um in den Genuss dieser Begünstigung zu kommen, brauchen Interessierte keine eigene Anfrage mehr einzureichen. Es genügt, dass jedes Jahr eine Einheitliche Ersatzerklärung DSU eingereicht wird, um die ISEE Bescheinigung (staatliche Einkommens- und Vermögenserklärung) zu erhalten.

DIE NOTWENDIGEN VORAUSSETZUNGEN, UM ANSPRUCH AUF DEN SOZIALBONUS ZU HABEN, SIND:

- einer Familie anzugehören, deren ISEE Wert nicht höher als 8.265 Euro ist;
- einer Familie mit mindestens vier zu Lasten lebenden Kindern anzugehören und mit einem ISEE Wert, der nicht höher als 20.000 Euro ist;
- einer Familie anzugehören, die Inhaber der Leistung „reddito di cittadinanza“ oder „pensione di cittadinanza“ ist.

Die ISEE Bescheinigung kann in den Steuerbeistandszentren des ASGB abgefasst werden, wobei unter www.asgb.org ein Termin vereinbart werden muss.

KULTURBONUS FÜR 18-JÄHRIGE

Jugendliche, die im Jahr 2021 das 18. Lebensjahr vollendet haben, kommen in den Genuss des Kulturbonus 2022; dabei handelt es sich um einen Beitrag vom Staat in Höhe von 500 Euro. Der Bonus kann für Eintritte für Kino, Theater, Konzerte oder Museen, für Bücher und Sprachkurse, für Tageszeitungsabos usw. verwendet werden. Interessierte können sich auf dem Portal www.18app.italia.it mittels SPID registrieren und erhalten einen elektronischen Voucher, der im kulturellen Bereich verwendet werden kann.

EINHEITLICHES FAMILIENGELD

Wie bereits im letzten AKTIV angekündigt, wird ab März 2022 das neue Einheitliche Familiengeld eingeführt. Der Antrag kann ab sofort für den Zeitraum März 2022 bis Februar 2023 eingereicht werden und wird anhand des ISEE Wertes berechnet. Wird der Antrag später eingereicht, wird die Leistung ab dem Folgemonat anerkannt. Allerdings muss man vorher die ISEE für das Jahr 2022 abfassen. Für die ISEE 2022 sind die Einkommen des Jahres 2020 sowie das bewegliche und unbewegliche Vermögen zum 31.12.2020 ausschlaggebend.

DIE LEISTUNGEN SIND VORGESEHEN FÜR:

- minderjährige und zu Lasten lebende Kinder;
- volljährige und zu Lasten lebende Kinder bis zur Vollen-

dung des 21. Lebensjahres, sofern sie in Ausbildung oder arbeitslos sind, ein Praktikum absolvieren oder den Zivildienst ableisten;

- Kinder mit einer Beeinträchtigung die zu Lasten lebend sind, unabhängig vom Alter.

FOLGENDE LEISTUNGEN WERDEN AUF GRUND DER EINFÜHRUNG DES EINHEITLICHEN FAMILIENGELDES ABGESCHAFFT:

- Geburtenprämie von 800 Euro;
- Baby Bonus;
- Steuerfreibeträge für zu Lasten lebende Kinder;
- bisherige Familienzulagen;

WIE HOCH IST DAS NEUE FAMILIENGELD



Die Beträge richten sich nach der Zusammensetzung der Familie und nach dem errechneten ISEE Wert. Es gibt mehrere Einkommensstufen (laut ISEE Wert), wobei die →

unterste Einkommensstufe bis zu einem ISEE Wert von 15.000 geht; dabei wird ein Betrag von 175 Euro pro Kind ausbezahlt. Bei einem ISEE Wert von über 40.000 Euro werden noch 50 Euro pro Kind ausbezahlt. Die entsprechenden Beträge erhöhen sich, wenn in der Familie Kinder mit Beeinträchtigung leben. Wenn beide Elternteile arbeiten gibt es eine weitere Erhöhung von 30 Euro monatlich pro Kind. Bei einem ISEE Wert von über 40.000

entfällt diese Erhöhung. Für Mütter unter 21 Jahren gibt es einen zusätzlichen Betrag von 20 Euro monatlich.

Für die Abfassung der ISEE Bescheinigung kann in den Steuerbeistandszentren des ASGB über www.asgb.org ein Termin gebucht werden. Nach ca. 1 Woche kann man dann mit der sogenannten ISEE Bestätigung im Patronat das Ansuchen um das Einheitliche Familiengeld einreichen. ■

Dokumente ISEE 2022

Es ist notwendig von allen Familienmitgliedern die Informationen zu haben, um den ISEE Wert berechnen zu können.

Wir weisen darauf hin, dass die ISEE eine Selbsterklärung darstellt und die folgende Liste zur Abfassung nötig ist.

ANAGRAFISCHE DATEN

- Steuernummer aller Familienangehörigen
- Steuernummer von Ex Partner
- gültiger Personalausweis des Erklärenden
- Bescheinigung über Invalidität

EINKOMMEN 2020

- 730/2021 oder Redditi 2021
- alle CU Modelle 2021
- Voucher 2020

ANDERE EINKOMMEN 2020

- Unterhaltszahlungen (bezahlt oder erhalten)
- Einkommensnachweis für lohnabhängige Arbeit im Ausland

AUSZAHLUNG VON LEISTUNGEN DES JAHRES 2020

- Landesfamiliengeld und Landeskindergeld
- Lebensminimum
- Mietbeitrag
- Familienzulage ANF von Angestellten der öffentlichen Verwaltung (Lohnstreifen)

UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

- Immobilienvermögen zum 31/12/2020
- Katasterauszug (Immobilien und Grundbesitz)
- Restkapital des Darlehens der Erstwohnung zum 31/12/2020 (Bestätigung der Bank)

- Wert des Baugrundes
- Immobilienbesitz im Ausland (Einheitswert der Immobilie)

BEWEGLICHES VERMÖGEN

Endsaldo zum 31/12/2020 und Jahresdurchschnitt 2020 sowie die Steuernummer und Bezeichnung der Bank/Versicherung und das Anfangs- und Enddatum (falls während des Jahres 2020 eröffnet oder geschlossen)

- Auch Sparbücher der Kinder
- Bank- und Postkonto, Sparbücher, aufladbare Zahl- und Kreditkarten
- Staatsanleihen, Obligationen, Depotscheine, Zinscoupons und Wertpapiere
- Aktien, Investmentfonds, Aktienbeteiligungen an Gesellschaften
- Kapitallebensversicherungen
- Betriebsvermögen für Selbstständige zum 31/12/2020

MIETWOHNUNG

- letzter Mietvertrag, Registrierung und aktuelle Miete 2022
- Wobi- und Gemeindefwohnung: Registrierung bzw. Protokollnummer der Wohnungszuweisung, Mietneuberechnung 2022

KENNZEICHEN KRAFTFAHRZEUGE

- zum Zeitpunkt der Abgabe der ISEE
- Kennzeichen von PKWs und Motorräder (500ccm)

Für die Abfassung der ISEE-Erklärung ist es notwendig einen Termin zu vereinbaren!

Steuererklärungen 2022

Das **Mod. 730** für das Jahr 2021 kann voraussichtlich von **Anfang April bis 23. September** abgefasst werden. Bereits jetzt können Interessierte auf unserer Homepage **www.asgb.org** einen Termin buchen.

Personen, die im Jahr 2021 verschiedene Einkommen hatten (Arbeit, Arbeitslosengeld, Lohnausgleich, Mieten) sind zur Abfassung einer Steuererklärung

verpflichtet. Andere können eine Steuererklärung abfassen, um ein Steuerguthaben zu erzielen, indem sie abschreibbare Spesen geltend machen. In der

nächsten AKTIV Ausgabe werden wir näher auf die entsprechenden Unterlagen eingehen. ■



Ein weiteres Arbeitsjahr im Zeichen von Corona

„Wenn wir uns auch in unmittelbarer Zukunft um die strikte Einhaltung der Hygieneregeln bemühen und an der nun beginnenden Impfkampagne teilnehmen, werden wir den Kampf gegen das Virus gewinnen und wieder zu unserem gewohnten Alltag zurückkehren können“.

Diese Hoffnung haben wir in unserem Bericht in der Aktiv – Ausgabe vom März 2020 ausgesprochen.

Zuversichtlich gestimmt hat uns vor allem die beginnende Impfkampagne:

Ab Jänner 2021 wurde nämlich beginnend beim Sanitätspersonal, den Risikogruppen und den über 80-Jährigen die Anticovid-Impfung verabreicht.

DURCHIMPFUNGSRATE ZU NIEDRIG

Schon bald wurden wir von der Realität eingeholt: **Die Durchimpfungsrate blieb zu niedrig.** Es stellt sich heraus, dass sich viele Impfskeptiker nicht impfen lassen wollten, während sich einige nicht impfen lassen konnten. In den Medien haben wir dazu aufgefordert andere und sich selbst durch die Impfung zu schützen und damit Verantwortung zu übernehmen.

Zu unserem Bedauern müssen wir feststellen, dass die Pandemie die Gesellschaft nicht geeint hat, sondern das es in unserer Gesellschaft teilweise an Solidarität und Verantwortungsbewusstsein mangelt. Einzelne fühlen sich durch die Pandemiebedingten Regeln in ihrer Lebensführung, beschnitten und lassen sich durch irreführende Nachrichten ablenken. Durch das Verhalten von Impfgegnern bzw. Impfverweigerern kommt es sogar zu einer Abspaltung einer Minderheit der Gesellschaft. Obwohl auch in diesem Arbeitsjahr das Büro Corona-bedingt einige Zeit nur zeitweilig besetzt war, war es uns möglich, uns auf die Kernaufgaben zu konzentrieren.

Die laufenden Aufgaben und Arbeiten wurden in Heimarbeit erledigt. Mit Unterstützung durch des Patronates und die weiterhin gute Zusammenarbeit mit dem Bund und den übrigen Fachgewerkschaften konnten wir vielen Rentnern eine konkrete Hilfestellung bieten. Ein erfreulicher Erfolg im Arbeitsjahr 2021 war **die Wiedereröffnung der Struktur Masatsch.** Dies kommt gerade den Schwächsten der Gesellschaft, den physisch und psychisch beeinträchtigten Personen zu Gute.

Der Alltag unserer Gewerkschaftsarbeit war ausgefüllt durch zahlreiche Videokonferenzen und die Zusammenarbeit mit den konföderierten Gewerkschaften, Sozialverbänden, Vereinen und Po-

litikerInnen. In einzelnen Pressemitteilungen wiesen wir auf die prekären finanziellen Ressourcen von Menschen mit niedrigen Renten hin und forderten mit Nachdruck die Miteinbeziehung der Gewerkschaften bei der Umsetzung des Gesetzentwurfes „Aktives Altern in Südtirol“. Auch prangerten wir immer wieder die Sparmaßnahmen in Sanität und Pflege an.

In Aussprachen im **Landesvorstand, im Seniorenbund, in den Seniorenbeiräten, in den Sitzungen der Arge Alp, sowie in Pressemitteilungen** haben wir uns mit sozialen Themen auseinandergesetzt und auf die Missstände hingewiesen, vor denen wir schon lange vor der Pandemie gewarnt und entsprechende Forderungen an die Politik gestellt haben.

Die Antworten seitens der Politik auf unsere Forderungen stellen uns aber nicht zufrieden, denn sie konzentrieren sich vor allem auf die Erhebung des Ist-Standes in Pflege und Sanität und verweisen ausgehend von der demographischen Bevölkerungsentwicklung auf die Schwierigkeiten der Versorgung und die Herausforderung für das öffentliche Gesundheitssystem:

„Die Anzahl der SeniorInnen an der Gesamtbevölkerung nimmt ständig zu. Heute leben rund 105.000 Mitbürger über 65 in Südtirol und laut Prognosen werden es im Jahr 2035 150.000 sein. Die Zahl älterer Menschen, die gepflegt werden müssen, steigt zusehends. Einer wachsenden Anzahl von pflegebedürftigen SeniorInnen steht eine Pensionierungswelle von Ärzten und KrankenpflegerInnen gegenüber. 30 Prozent der SüdtirolerInnen sind mindestens von einer chronischen Krankheit betroffen, die Hälfte davon sind SeniorInnen. Die unzureichende

Verfügbarkeit ausgebildeter Fachkräfte, wie Ärzte und PflegerInnen in Krankenhäusern, in der territorialen Grundversorgung und in Pflegeheimen verschärft die Situation zusehends.“

Schon seit Jahren weisen wir immer wieder auf die Folgen des demographischen Wandels hin und fordern die zuständigen PolitikerInnen auf, rechtzeitig zukunftsorientierte Maßnahmen zu ergreifen und ihre Politik danach auszurichten, indem sie dem sozialen Bereich denselben Stellenwert beimessen wie dem produzierenden Gewerbe, dem Tourismus oder der Wirtschaft.

Eine zentrale Herausforderung um den Bedürfnissen gerecht zu werden und die Missstände zu beheben, bedeutet dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Wir fordern eine Politik, die dafür sorgt, dass Fachkräfte im Lande bleiben und nicht ins Ausland abwandern, weil dort ihre Arbeit durch angemessene Bezahlung Wertschätzung erfährt. Um dem vorzubeugen, ist es in erster Linie notwendig, ausreichend Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten im Lande zu schaffen. Die Aufnahmebedingungen von Studienabgängern dürfen nicht weiterhin verzögert und durch unnötige bürokratische Auflagen erschwert werden. Längst fällige Wettbewerbe müssen ausgeschrieben und ausstehende Kollektivverträge abgeschlossen werden. Außerdem müssen leistbare Wohnmöglichkeiten vor Ort geschaffen werden. Junge Leute müssen für den Sozialberuf angeworben werden, indem das Berufsbild durch gute Arbeitsbedingungen attraktiv gestaltet und angemessen entlohnt wird.

Unsere Forderungen, der sozialen Arbeit gebührende Wertschätzung einzuräumen und deren ökonomische und beschäftigungspolitische Relevanz an-



zuerkennen, müssen endlich ernst genommen und entsprechende Maßnahmen in Angriff genommen werden.

Erst wenn es gelingt, die Situation des Fach- und Pflegepersonals zufriedenstellend zu verbessern, verbessert sich auch die Situation für all jene, die auf deren Dienste angewiesen sind. Mit der Wertschätzung des Berufsstandes steigt gleichzeitig auch die Wertschätzung von uns SeniorInnen.

DIE POLITIK MUSS DER STIMME VON SOZIALPARTNERN MEHR GEHÖR SCHENKEN

Der Anstieg der Rohstoffpreise findet in allen Produkten des täglichen Lebens seinen Niederschlag. Die Inflation nimmt wieder Fahrt auf. **Die Folgen dieser Entwicklung bekommen alle zu spüren, gehen aber besonders zu Lasten der Mindest- und NiedrigrentnerInnen.** Sie hatten es bereits in der Vergangenheit schwer, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, geschweige denn jetzt. Die unzulängliche Inflationsangleichung wirkt sich nicht nur auf NiedrigrentnerInnen, sondern auf alle Renten aus. Die Politik muss endlich erkennen, dass SeniorInnen als Verbraucher einen bedeutenden Beitrag für Beschäftigung und Wirtschaft leisten. Davon ausgehend muss sie die Rahmenbedingungen für ein menschenwürdiges Altern schaffen. Auch im letzten Arbeitsjahr waren wir bemüht, den Anliegen und Forderungen von RentnerInnen eine Stimme zu geben und im laufenden Jahr wird unser **Hauptaugenmerk auf dem Erhalt der Kaufkraft der Renten** liegen.

AKTIVES ALTERN

Am 24. September 2021 stellte LR Waltraud Deeg den Gesetzentwurf „Aktives Altern in Südtirol“ im Detail vor. Ausgehend von der Erhebung des Ist-Standes zielt das Gesetz auf die Förderung der gesellschaftliche Teilhabe und des autonomen

Lebens alter Menschen hin (betreutes Wohnen plus, soziale Landwirtschaft, wohnortnahe Freizeit- und Begegnungsangebote, Nachbarschaftshilfe, Abbau architektonischer Barrieren, Projekt technische Hilfsmittel...).

Unverständlich bleibt für uns die Tatsache, dass der Gesetzentwurf noch nicht im Landtag behandelt und umgesetzt wurde.

In der Sitzung des **Seniorenbeirates der Gemeinde Bozen vom 14. 12. 2021 wurde die Forschungsarbeit Nr. 1 der Forschungsstelle für Sozialpolitik und Lebensqualität „Was im Alter wichtig ist - heute an morgen denken“** durch den Sozialreferenten der Gemeinde Bozen Juri Andriolli vorgestellt. Es handelt sich um eine ausführliche und gründliche Auseinandersetzung mit dem Thema und enthält zahlreiche brauchbare Anregungen und Visionen.

ORGANISATION UND ABWICKLUNG UNSERER LANDESVERSAMMLUNG

Als eines unserer vordringlichen Ziele im vergangenen Jahr war die Landesversammlung für den Herbst 2021 geplant. Die überalterten Statuten der ASGB-Rentner wurden als Vorbereitung darauf bereits 2019 durch das Präsidium einer genauen Überprüfung unterzogen, abgeändert und ergänzt. Aus epidemiologischen Gründen konnte die Landesversammlung im Jahr 2021 nicht stattfinden. Sollte ihre Durchführung im Herbst 2022 möglich sein, werden Ort, Zeit und genaue Inhalte zu gegebener Zeit bekannt gegeben.

REKURSVERFAHREN GEGEN FEHLERHAFTE PENSIONSBERECHNUNG

Für Lehrpersonen der Grund-, Mittel- und Oberschule, welche in den Jahren 2017, 2018 und 2019 in Pension gegangen sind, wurde die Pension nicht korrekt berechnet – zum Schaden der Betroffenen. Im Zuge der

Umsetzung der Digitalisierung im Jänner 2017 durch das NISF /INPS war es nämlich zu einer Änderung der Datenübermittlung gekommen. Dabei wurden bei der Berechnung der Pension den Betroffenen zustehende Beträge nicht mehr berücksichtigt. Wir haben uns bemüht, so weit als möglich alle unsere Mitglieder zu kontaktieren und sie persönlich über den Sachverhalt der fehlerhaften Pensionsberechnung zu informieren.

Nachdem unsere Versuche, das Problem auf politischem Weg zu lösen und den Betroffenen zu ihrem Recht zu verhelfen, kein zufriedenstellendes Ergebnis gebracht hatte, haben die ASGB-Rentner Kontakt zu einem für Rentenangelegenheiten spezialisierten Anwalt der ANAP (Associazione nazionale Anziani e Pensionati) aufgenommen. In einer Informationsveranstaltung am 18.08.2021, im Kolpinghaus in Bozen wurden im Beisein eines Anwalts letzte Details zur Angelegenheit geklärt. Aufgrund des ansehnlichen Fehlbetrages und der erworbenen Rechte sieht der Anwalt einen Rekurs als sinnvoll und aussichtsreich. In der Folge schlossen sich an die 70 Personen dem Rekurs an. Erste Ergebnisse sind im Frühjahr 2022 zu erwarten.

„UNSERE ZUKUNFT HÄNGT DAVON AB, WIE WIR UNSERE GEGENWART GESTALTEN“

(Dalai Lama)

Dieser Leitgedanke begleitet uns in das neue Arbeitsjahr. Gleichzeitig sind wir zuversichtlich, die Pandemie gemeinsam allmählich zu überwinden. Soziale Verantwortung ist die Voraussetzung dafür. ■



Am 24. September
2021 stellte
LR Waltraud Deeg
den Gesetzentwurf
„Aktives Altern in
Südtirol“



Einheitliches Familiengeld

Der ASGB kümmert sich um Dein Ansuchen!

Wenn Du die Hilfe des ASGB in Anspruch nehmen willst, hier das genaue Prozedere:

Du vereinbarst online auf der Startseite unserer Website www.asgb.org unter „Steuer- und ISEE-Erklärung Jetzt online buchen!“ einen Termin für die Abfassung der ISEE-Erklärung (die dafür benötigten Dokumente findest Du auf der Seite unserer Steuerabteilung <https://asgb.org/dienstleistungen/steuerabteilung/isee/>).

Du erscheinst zum vereinbarten Termin mit den benötigten Unterlagen zur Abfassung der ISEE-Erklärung. Nach erfolgter Abfassung vereinbaren wir direkt mit Dir einen Termin in unserem Patronat, welches das eigentliche Ansuchen für das einheitliche Familiengeld stellt.

Ca. zwei Wochen nach der Abfassung der ISEE-Erklärung erscheinst Du zum vereinbarten Termin bei unserem Patronat, welches für Dich das Ansuchen stellt.

**DER ASGB:
IMMER
AN DEINER
SEITE!**



ASGB

ADRESSE:
Bindergasse 30, (BZ)

INTERNET:
www.asgb.org

E-MAIL:
info@asgb.org

TEL.:
0471 308 200